

STATUTEN

der

Kapelle Getwing

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen Kapelle Getwing, besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Art. 2

Sitz

Der Verein „Kapelle Getwing“ hat seinen Sitz in 3945 Getwing, Gemeinde Gampel-Bratsch. Wenn es die Umstände erfordern, kann er verlegt werden.

Art. 3

Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und den Unterhalt einer Kapelle in der Dorfschaft Getwing.

Mitgliedschaft

Art. 4

Arten

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5

Beitritt

Die Mitgliedschaft wird mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine allfällige Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Neueintretenden innerhalb von zwei Monaten bekanntgegeben und braucht nicht begründet zu werden.

Art. 6

Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod resp. Auflösung der juristischen Person.

Die Austrittserklärung hat an den Vorstand zu erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet.

Ein Mitglied wird aus der Mitgliedschaft gestrichen, wenn es seiner Beitragspflicht mehr als zwei Jahre nicht mehr nachkommt.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn er im Interesse des Vereins oder dessen Ansehen gerechtfertigt ist. Ein Ausschlussverfahren wird vom Vorstand eingeleitet, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Den endgültigen Entscheid über den Ausschluss fällt die Generalversammlung.

Art. 7

Rechte und Pflichten

Nach der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten und unterzieht sich den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.

Es verpflichtet sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder haben:

1. das Stimm- und Wahlrecht
2. das Recht, Anträge zu stellen und die Abstimmung an der Generalversammlung zu verlangen
3. das Informationsrecht über Vereinsangelegenheiten

Organisation

Art. 8

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 9

Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Abgabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung, vom Vorstand oder schriftlich von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt werden. Sie findet spätestens innert zwei Monaten nach Stellung des Begehrens statt und wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 10

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Entscheid über Anträge
10. Ausschlüsse von Mitgliedern
11. Entscheid über den Anschluss an andere Organisationen
12. Festlegung des Geschäftsjahres
13. Aenderung der Statuten
14. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 11

Anträge und Beschlussfassung

Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme der Punkte 13 und 14 des Artikels 10. Eine Statutenänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen; die Auflösung des Vereins muss von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus den drei folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Er kann durch Beisitzer erweitert werden. Die Wahl erfolgt alle drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13**Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann Aufgaben delegieren.

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 14**Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird alle drei Jahre gewählt. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden. Der Vorstand kann jederzeit Zwischenrevisionen veranlassen.

Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 15**Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins „Kapelle Getwing“ besteht aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus Aktivitäten des Vereins.

Art. 16**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Alle Mitglieder sind, mit Ausnahme der vor der Generalversammlung jährlich festgelegten Beiträge, von jeder persönlichen Haftung befreit.

Eine Solidarhaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Kirchgemeinschaft Niedergampel-Getwing.

Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. März 2015 in Niedergampel in Kraft.


Niedergampel-Getwing, 18. März 2015

Der Präsident:

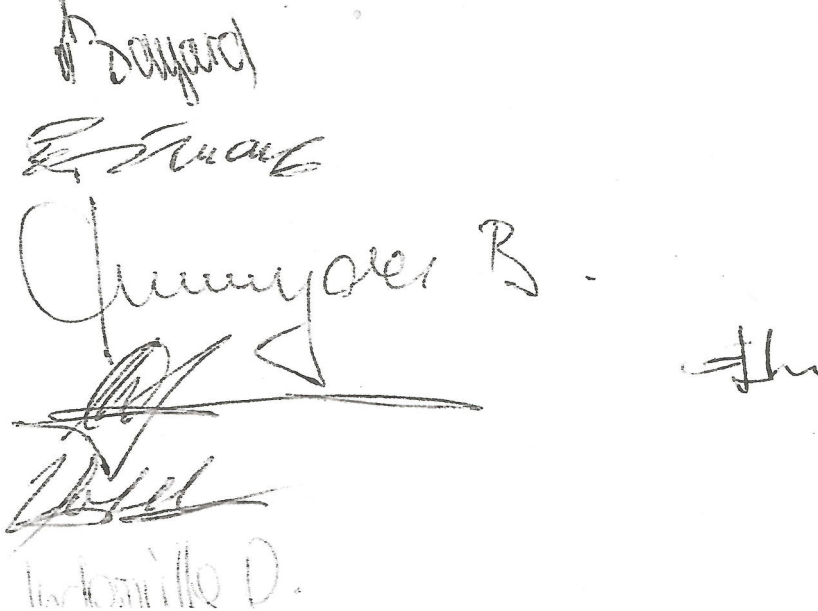


(Robert Grichting)

Der Aktuar:


.....
(Reto Schmidt)

Die Gründer:



Boysgard
E. Stutz
Quinzer B.
L. Stutz
Indemille D.